

Gemeinde Moormerland

37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. J6 A für die Grundstücke Westerwieke 132 – 138 (Flurstücke 4/7, 4/9, 4/13, 4/16 und 4/10 u. 4/18 teilweise der Flur 7 Gemarkung Jheringsfehn)

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 dem Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. J 6A zugestimmt und die öffentliche Auslegung nebst Begründungsentwurf und Umweltbericht gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen. Mit den o.a. Bauleitplänen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Gewerbebetriebes geschaffen werden.



Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. J6 A

Für die 37. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. J6A liegen unterschiedliche Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose -, Bericht Nr. L4511-02/1 vom 23.10.2018 vom Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz Richters & Hüls, Ahaus
- Geruchsgutachten Nr. G-4511-02 vom 19.09.2018 vom Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz Richters & Hüls, Ahaus
- Antrag auf Erlaubnis und Plangenehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entwässerung des anfallenden Regenwassers von den Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. J 6 A „ Erweiterung Fleischerei Eckhoff“ vom 07.11.2018
- Umweltbericht

Stellungnahmen folgender Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange:

- Stellungnahme des Landkreises Leer vom 09.01.2017
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 11.01.2017

Stellungnahmen, Hinweise, Äußerungen von Bürgerinnen und Bürger:

- liegen nicht vor

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter thematisiert:

1. zum Schutzgut Mensch
 - Lärmsituation (Gewerbelärm, Verkehrslärm)
 - Geruchsimmissionen
 - Auswirkung auf die Erholungs- und Freizeitfunktion bzw. Wohnqualität
2. zum Schutzgut Pflanzen
 - Auswirkungen auf gefährdete und besonders oder streng geschützte Pflanzenarten
 - Auswirkungen auf die natürliche Vegetation
3. zum Schutzgut Tiere
 - Auswirkung auf die an dem Lebensraum angepassten Tierarten (Fledermäuse, Lurche, Gastvögel und Brutvögel)
4. zum Schutzgut biologische Vielfalt

- Auswirkung auf die Artenvielfalt und das Ökosystem
5. zum Schutzgut Fläche und Boden
 - Auswirkungen auf den Flächenverbrauch sowie Versiegelung
 - Auswirkung auf die Tiefumbruchböden
 - Vorhandensein möglicher Altlasten (Bodenfunde)
 - Kompensation
 6. zum Schutzgut Wasser
 - Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt und auf den Oberflächenwasserabfluss
 7. Schutzgut Klima und Luft
 - Auswirkung auf Luftverunreinigung bzw. Luftveränderung
 8. Schutzgut Landschaft
 - Auswirkungen auf das Landschaftsbild entlang der Westerwieke
 9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Es liegen keine erheblichen Auswirkungen vor.
 10. zum Schutzgut Wechselwirkung und Wirkungsgefüge
 - Informationen zu funktionalen Wechselwirkungen

Gemäß § 3 (2) BauGB liegen die Entwürfe zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. J 6A mit Begründungsentwurf und Umweltbericht sowie die weiteren umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen in der Zeit vom **18.02.2019 bis 18.03.2019** im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags - mittwochs von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 - 17.00 Uhr, freitags von 8.30 - 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Im o.g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.moormerland.de/bauen-wohnen/bauleitplanung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Moormerland eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben (§ 4a (6) BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des UmwRG gemäß § 7 (3) S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Hinblick auf das Datenschutzgesetz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind. Alle dazu eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Person ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Moormerland, den 11.02.2019

Die Bürgermeisterin

Stöhr